

VO/0907/07

**Bauleitplanverfahren Nr. 1105 V - Linde / Jägerhaus -
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)**

- **Vergrößerung des Geltungsbereiches -**
- **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen -**
- **Satzungsbeschluss -**

Beschlüsse:

20.11.2007

SI/6493/07

Bezirksvertretung Ronsdorf

TOP 2

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Grund der Vorlage

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Wuppertal–Ronsdorf

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus - wird geringfügig vergrößert um eine nordwestlich liegende Fläche die zum Vorhabensgrundstück gehört sowie um eine an der Einmündung der geplanten Straße Blombach liegende Verkehrsfläche der Straße Jägerhaus und erfasst nun eine Fläche, welche im Osten durch die Straße Jägerhaus begrenzt wird, im Süden durch die Straße Blombach, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 bis 300 m von der Straße Blombach entfernt liegt. Das Areal wird gebildet durch die Teilgrundstücke Gemarkung Ronsdorf, Flur 3, Flurstücke tlw. 1440, tlw. 1521, 1593, tlw. 1598, 1600, 1601, 1602 und 1604. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 04 näher kenntlich gemacht.
2. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden die Fläche der Straße Blombach und die zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Autobahn liegenden Ausgleichsflächen i.S. des § 1 a Abs. 3 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Die Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind in der Anlage 05 kenntlich gemacht.
3. Die eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus - werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, wie in der Anlage 01 dargelegt, behandelt.
4. Die vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus – gemäß § 4a (3) BauGB wird beschlossen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 02 bzw. Anlage 03 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

27.11.2007 SI/5556/07 Ausschuss Bauplanung

TOP 5

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus - wird geringfügig vergrößert um eine nordwestlich liegende Fläche die zum Vorhabensgrundstück gehört sowie um eine an der Einmündung der geplanten Straße Blombach liegende Verkehrsfläche der Straße Jägerhaus und erfasst nun eine Fläche, welche im Osten durch die Straße Jägerhaus begrenzt wird, im Süden durch die Straße Blombach, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 bis 300 m von der Straße Blombach entfernt liegt. Das Areal wird gebildet durch die Teilgrundstücke Gemarkung Ronsdorf, Flur 3, Flurstücke tlw. 1440, tlw. 1521, 1593, tlw. 1598, 1600, 1601, 1602 und 1604. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 04 näher kenntlich gemacht.
2. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden die Fläche der Straße Blombach und die zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Autobahn liegenden Ausgleichsflächen i.S. des § 1 a Abs. 3 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Die Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind in der Anlage 05 kenntlich gemacht.
3. Die eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus - werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, wie in der Anlage 01 dargelegt, behandelt.
4. Die vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus – gemäß § 4a (3) BauGB wird beschlossen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 1105 V – Linde / Jägerhaus – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 02 bzw. Anlage 03 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .